

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 19. Dezember 2024

Verpflichtungen als Market Maker

im Handel mit Wertpapieren über das elektronische Handelssystem Xetra®

Berichtigung:

Die von dem Mitglied

- Raiffeisen Bank International AG

übernommenen Verpflichtungen als Market Maker sind für nachstehend angeführte Rentenwerte NICHT zum Ablauf des 30.12.2024 widerrufen:

MARKTSEGMENT (Market Segment)	Xetra T7 Market Group	ISIN	NAME
corporates prime	BRCT	AT0000A2JSQ5	Pierer Industrie 2,50% Anl.20-28

Die Veröffentlichung Nr. 3954 des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 3. Dezember 2024 wird für gegenstandslos erklärt.

Wien, am 19. Dezember 2024

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.